



**Abfallverordnung
der
Einwohnergemeinde
Adelboden**

vom 1. Januar 2022

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Adelboden folgende Verordnung:

Art. 1

- Bereitstellung:* 1 Der Kehrriech muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
Kehrriech
- Säckensäckchen;
 - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
 - von der Gemeinde zugelassene Container, die Säckensäckchen oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrriechs von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- 2 Der Kehrriech wird gemäss aktuellem Abfallkalender abgeholt.
- 3 Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.
- 4 Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 2

- Bereitstellung:* 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 6
Sperrgut Abfallreglement zugeführt werden können:
- grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- 2 Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- 3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 3

- Bereitstellung:* 1 Garten- und Grünabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereit-
Grünabfälle zustellen:
- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
 - gebündelt oder
 - in einsehbaren Gebinden.
- 2 Speisereste und Rüstabfälle dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.
- 3 Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.
- 4 Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.
- 6 Die Abfuhrtermine richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 4

- Bereitstellung:* 1 Abfälle für die Sonderabfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags be-
Gemeinsame reitgestellt werden.
Bestimmungen
- 2 Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Behältern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen
Säcke, Marken,
Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

- Pro Wohneinheiten (auch leerstehende), mind. 4 BGW	CHF	16.00 pro BGW
- Weidhäuser, Alp- und Sennhütten	CHF	40.00
- Gewerbe Kategorie A (bis und mit 200%-Stellenprozente gemäss TFA-Deklaration)	CHF	135.00
- Gewerbe Kategorie B (201%- bis 500%-Stellenprozente gemäss TFA-Deklaration)	CHF	270.00
- Gewerbe Kategorie C (ab 500%-Stellenprozente gemäss TFA-Deklaration)	CHF	540.00
- Landwirtschaftsbetriebe ab 0.6 SAK (wie Gewerbe Kategorie A)	CHF	135.00
- Hotels, Pensionen	CHF	9.00 pro Bett
- Massenlager, Camping	CHF	8.00 pro Bett
- Restaurant, Bar	CHF	6.00 pro Sitzplatz

Mengengebühren

1. Kehricht

Gebührensäcke und Gebührenmarken

- 17 Liter	CHF	1.00
- 35 Liter	CHF	1.90
- 60 Liter	CHF	3.20
- 110 Liter	CHF	5.80
- Recycling-Sack	CHF	1.70

Containerplomben für Gewerbecontainer (einzeln)

- 240 Liter	CHF	7.60
- 360 Liter	CHF	11.50
- 600 Liter	CHF	19.00
- 800 Liter	CHF	25.30

2. Sperrgut

- Gebührenmarke	CHF	7.80
-----------------	-----	------

4. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen – Abgabe bei den Sammelstellen der Gemeinde Kostenlos

Art. 7

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Adelsboden.

Art. 8

*Fälligkeit,
Zahlungsfrist,
Verzugszins*

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Diese Verordnung wurde am 14. Dezember 2021 vom Gemeinderat angenommen.

GEMEINDERAT ADELBODEN

sig. Markus Gempeler sig. Jolanda Trachsel
Obmann *Gemeindeschreiberin*

Auflagezeugnis

Diese Verordnung wurde vom 21. Dezember 2021 bis zum 20. Januar 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger vom 21. Dezember 2021 bekannt gemacht.

GEMEINDESCHREIBEREI ADELBODEN

sig. Jolanda Trachsel
Gemeindeschreiberin